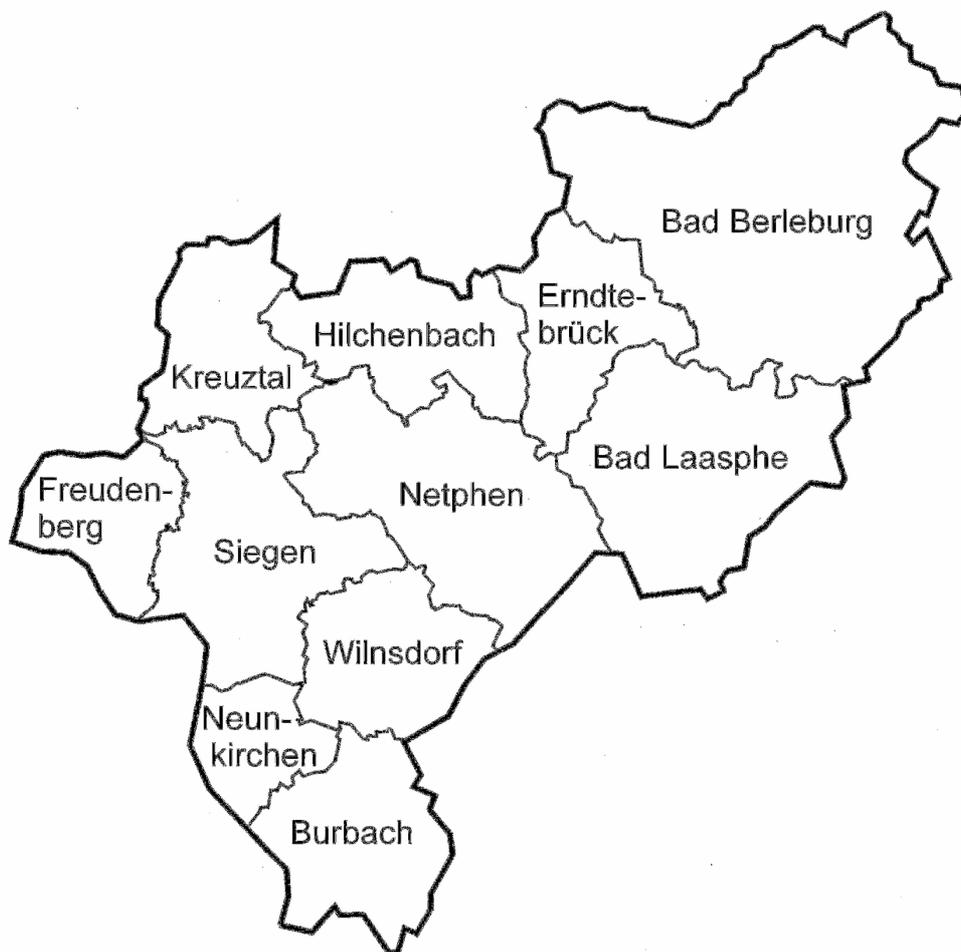


# Kreis Siegen-Wittgenstein

## Untere Landschaftsbehörde

### *Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein*



## **Zielsetzung dieser Broschüre**

Der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde will Ihnen anhand dieser Broschüre und der Broschüre "Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein - Fragen & Antworten" eine Informationsgrundlage zur Verfügung stellen, mit der Sie sich über die Zielsetzungen und Auswirkungen der Landschaftsplanung sowie finanzielle Fördermöglichkeiten und rechtliche Fragen informieren können.

Die vorliegende Broschüre enthält eine ausführliche Darstellung der Rechtsgrundlagen, Inhalte und Verfahrensschritte des Landschaftsplanes. Die in der Broschüre „Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein - Fragen & Antworten“ behandelten Themenbereiche umfassen ein weites Spektrum häufig gestellter Fragen von Eigentümern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie Naturschutzinteressierten an die Untere Landschaftsbehörde. Die Broschüren sollen als gemeinsame Information Inhalte und Auswirkungen des Landschaftsplanes transparenter machen.

Sofern ein für Sie wichtiger Themeninhalt in den Broschüren nicht angesprochen wird, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde jederzeit für die Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Die Adresse der Unteren Landschaftsbehörde und die jeweiligen Ansprechpartner/Innen entnehmen Sie bitte der letzten Seite dieser Informationsbroschüre.

---

## **1. Einleitung**

Gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass u. a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Es ist zu beobachten, dass in der heutigen Zeit der Druck durch die verschiedenen Nutzungsansprüche auf die Landschaft sehr stark zunimmt. Daher gilt es, die verschiedenen Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft zu ordnen und naturnahe Bereiche zu erhalten oder wieder zu entwickeln.

Eine naturnah ausgeprägte Landschaft ist die Grundvoraussetzung für die in unserem Kreis so wichtige Erholungsnutzung. Ein leistungsfähiger Naturhaushalt bildet außerdem die Lebensgrundlage für den Menschen. Zur Erhaltung und Verbesserung dieser Lebensgrundlage bieten sich Landschaftspläne in besonderer Weise an, da sie nicht Einzelteile der Natur isoliert betrachten, sondern von einem ganzen Landschaftsraum ausgehen.

Die Gesamtbetrachtung des Landschaftsplanes wird in § 11 BNatSchG i. V. mit § 16 Landschaftsgesetz NRW (LG) vorgegeben. Danach werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Die Landschaftspläne werden flächendeckend für den städtebaulichen „Außenbereich“ der Gemeinden erarbeitet. Im Kreis Siegen-Wittgenstein werden somit 11 Landschaftspläne aufgestellt.

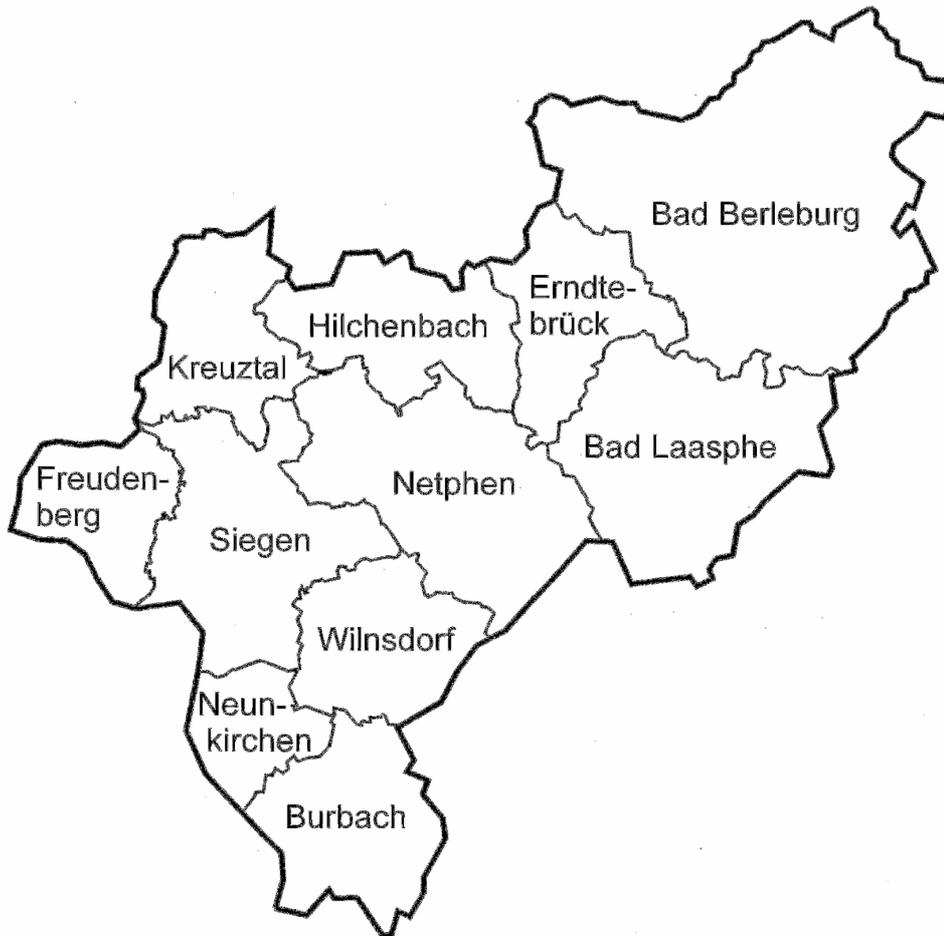


Abbildung 1: Kreisgebiet und Gemeindegrenzen

## 2. Ziele und Aufgaben der Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan bietet die Grundlage für alle Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung. Er gilt nur für die Flächen, die nicht zusammenhängend bebaut sind. Als das zentrale und umfassende Instrument zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wird der Landschaftsplan als Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein durch den Kreistag erlassen. Für die Umsetzung ist die Untere Landschaftsbehörde zuständig.

Folgende vorrangige Ziele sind Gegenstand der Landschaftsplanung:

- Erhalt schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft
- Entwicklung und Optimierung von einzelnen Teilen der Landschaft

In erster Linie werden mit dem Landschaftsplan **Landschaftsschutzgebiete**, **Naturschutzgebiete**, **Naturdenkmale** und **geschützte Landschaftsbestandteile** als zu schützende Bereiche von Natur und Landschaft festgesetzt. Das allein reicht aber oftmals nicht aus, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter langfristig zu gewährleisten. Um bestimmte Biotope nachhaltig zu schützen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln oder sogar erst wieder zurück zu gewinnen, müssen auch Optimierungsmaßnahmen festgesetzt werden. Hierzu dienen u. a. die **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**.

### **3. Inhalte des Landschaftsplanes**

Der Landschaftsplan hat folgende Inhalte:

1. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft  
Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile
2. Zweckbestimmungen für Brachflächen  
Pflege oder natürliche Entwicklung (Sukzession) von brachgefallenen Grünlandflächen
3. Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen  
Ausschluss von Baumarten bei der Wiederaufforstung oder Kahlschlagverbot
4. Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen  
Anpflanzungen, Pflege von wertvollen Grünlandflächen, Beseitigung von Nadelholzbeständen, Optimierung von Fließgewässern und Fischteichen, Anlage von Waldrändern, Rückbau nicht mehr genutzter Gebäude, Anlage von Wanderwegen, Öffnung von Fledermausstollen etc.
5. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft  
Erhaltung der Landschaft, Anreicherung der Landschaft mit gliedernden Elementen bzw. naturnahen Lebensräumen, Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft, Ausbau der Landschaft für die Erholung, Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden 3 Karten im Maßstab 1:10.000:

- Festsetzungskarte (mit allen Festsetzungen - siehe Nr. 1 - 4)
- Entwicklungskarte (mit den Entwicklungszielen - siehe Nr. 5)
- Karte der gesetzlich geschützten Bereiche (mit nachrichtlicher Darstellung der nach § 47 LG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile, der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope und den gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebieten).

Ein wichtiger Teil des Landschaftsplanes ist außerdem ein umfangreicher Textteil, der neben der Begründung und den Erläuterungen vor allem die durch den Landschaftsplan getroffenen Regelungen enthält.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, wie z.B. Ver- und Gebote in Naturschutzgebieten und die Festsetzungen für die forstliche Nutzung, haben für jeden Bürger unmittelbar geltende, rechtsverbindliche Wirkung. Die Festsetzungskarte stellt somit das Kernstück des Landschaftsplanes dar. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dagegen können in der Regel erst dann durchgeführt werden, wenn eine einvernehmliche Regelung mit dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten erzielt wurde. Die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich.

#### **4. Verfahren bei der Landschaftsplanung**

Der Landschaftsplan wird durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein erarbeitet (siehe Schema auf Seite 6).

Für die Bürger der Stadt oder Gemeinde, für die ein Landschaftsplan aufgestellt wird, bestehen mehrere Möglichkeiten an der Planung mitzuwirken:

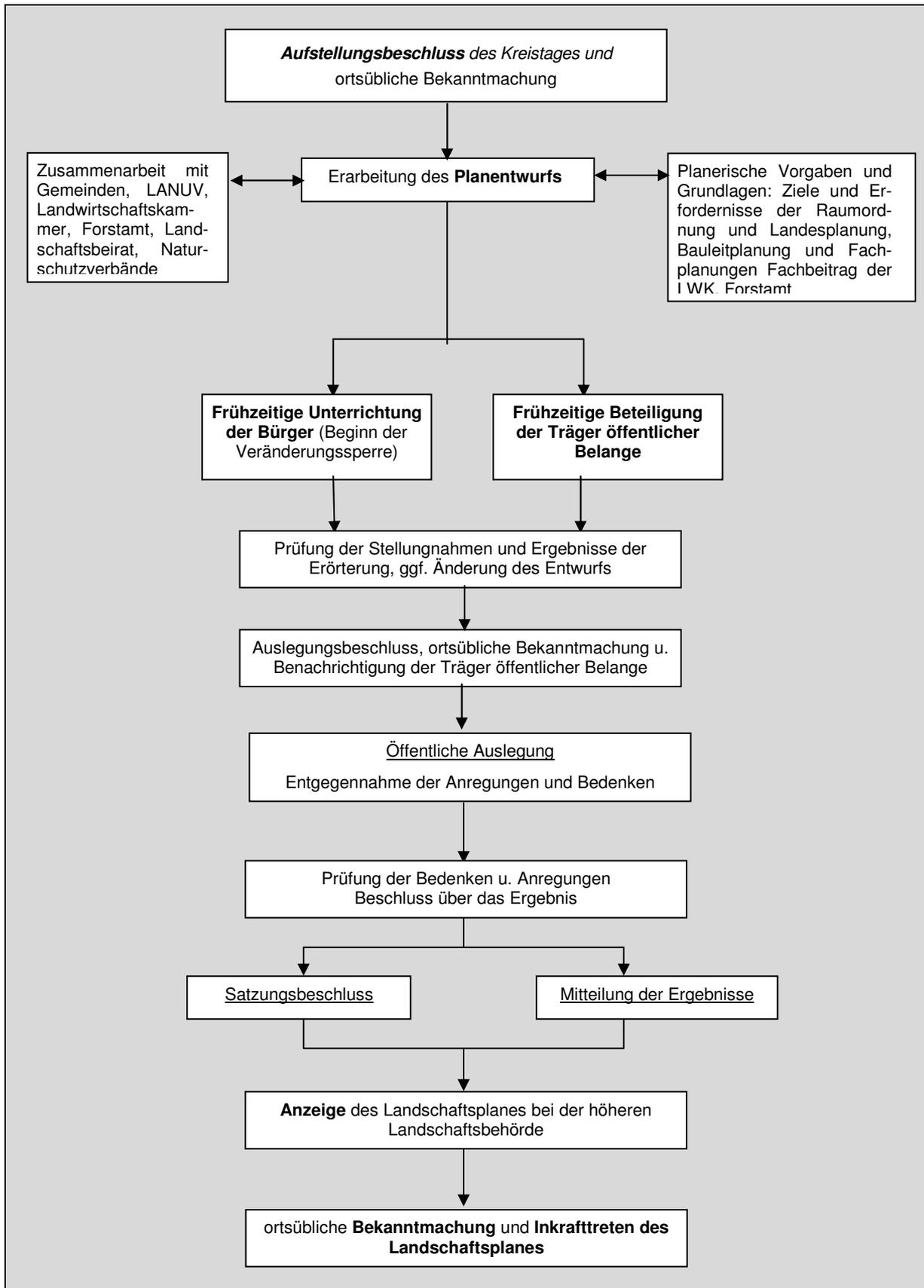
- Nachdem der erste Planentwurf erarbeitet worden ist, wird der Landschaftsplan den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange in allen Einzelheiten im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung zugänglich gemacht. Diese Beteiligung erfolgt, neben der Möglichkeit zur Einsichtnahme bei der Unteren Landschaftsbehörde, in Form von mehreren Sprechtagen in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Zu diesem Zeitpunkt können Vorschläge vorgetragen werden. Diese werden einzeln von der Unteren Landschaftsbehörde geprüft.

Vom Beginn der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, sind alle Änderungen im Bereich von geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen verboten, soweit nicht durch besondere Verfügungen abweichende Regelungen getroffen werden. Die vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt weiterhin zulässig.

Durch die Veränderungssperre soll verhindert werden, dass während des Landschaftsplanverfahrens nachteilige Veränderungen der vorgesehenen Schutzgebiete und -objekte erfolgen. Soweit aus bestimmten Gründen andere Nutzungen der Grundstücke erforderlich sind, kann dies durch eine Verfügung der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

- Nach einer evtl. Überarbeitung des Planentwurfes und nach der Beschlussfassung durch den Kreistag wird die „öffentliche Auslegung“ durchgeführt. Der Landschaftsplan liegt dann für die Dauer eines Monats bei der Kreisverwaltung zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde als Ansprechpartner zur Verfügung. Außerdem wird der Landschaftsplan bei der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung ausgelegt. Während der Offenlegung hat nochmals jeder die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen vorzubringen, die einzeln geprüft und dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Außer diesen offiziellen Verfahrensschritten ist es auch zu anderen Zeiten möglich, Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Landschaftsbehörde aufzunehmen, um bestehende Fragen zu erörtern.

## Verfahrensablauf der Landschaftsplanung



## **5. Festsetzungen für Schutzausweisungen, Pflege, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen**

In der Festsetzungskarte (siehe Abb. 2 und 3) werden die Lage und räumliche Verteilung der Schutzgebiete und -objekte, die Zweckbestimmungen für Brachflächen, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen dargestellt.

### **5.1 Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Hierzu gehören z.B. die Errichtung baulicher Anlagen, Veränderung von Gewässern oder des Grundwasserstandes, Aufschüttungen oder Abgrabungen, Umbruch von Grünland. Für jedes Gebiet wird eine spezielle, dem jeweiligen Schutzzweck entsprechende Ge- und Verbotregelung getroffen.

In nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb von Naturschutzgebieten kommen viele seltene Pflanzenarten vor. Um diesen Arten Gelegenheit zum Blühen, Fruchten und Aussamen zu geben, werden Bewirtschaftungsmodalitäten wie z. B. zum Mähzeitpunkt oder Angaben zur Düngung vorgegeben. Zusätzlich ist im Frühjahr/Frühsummer die Zeit der Vogelbrut. Da die Brutten typischer Wiesenbrüter wie dem Braunkehlchen durch frühzeitige Grasschnitte gefährdet werden, sind auch in diesen Brutgebieten Regelungen zum Nutzungszeitpunkt zu treffen.

Da die Nutzung der Grünlandflächen jedoch so frühzeitig erfolgen muss, dass eine Verwertung des Aufwuchses landwirtschaftlich möglich ist wird in der Regel der 01. Juli eines jeden Jahres als frühester Nutzungstermin angesehen. In einigen Naturschutzgebieten muss allerdings begründet von diesem Vorgehen abgewichen werden. Für alle anderen Bereiche in Naturschutzgebieten werden keine weiteren Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen.

Über Bewirtschaftungsvereinbarungen nach dem Kulturlandschaftsprogramm (KLP) können Landwirte für die Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungs- und Pflegegrundsätze finanzielle Ausgleichszahlungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in Anspruch nehmen.

### **5.2 Landschaftsschutzgebiet**

Außerhalb der Ortslagen soll die gesamte Landschaft im Kreisgebiet - die sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzt wird - als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Dies ergibt sich aus einer entsprechenden Vorgabe des Regionalplanes sowie der wertvollen Landschaftsausstattung und der sehr guten Erholungseignung der Landschaft. In einem Landschaftsschutzgebiet sind vor allem solche Tätigkeiten nicht erlaubt, die

eine Veränderung der Landschaft bewirken können (z.B. Erstaufforstungen, Entwässerungen, Beseitigung von Landschaftselementen). Die Art und Weise der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung unterliegt dagegen keinen Beschränkungen.

Um wertvolle Grünlandgesellschaften dauerhaft zu erhalten, ist der Umbruch des Grünlandes in Teilbereichen einzelner Landschaftspläne untersagt. Da es sich aber aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten um seit langer Zeit als Grünland genutzte Flächen handelt, und eine Ackernutzung in den feuchten Talbereichen auch kaum sinnvoll ist, stellt das Umbruchsverbot i. d. R. keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung dar.

### **5.3 Naturdenkmale**

Als naturdenkmalwürdig gelten Einzelschöpfungen der Natur, wie z. B. sehr alte Bäume, die aufgrund ihrer Dimensionen deutlich aus der Masse der übrigen Bäume herausragen. Diese Einzelschöpfungen der Natur zeichnen sich durch ihre Größe, landschaftsbildprägende Eignung oder/und Seltenheit aus.

Neben Bäumen werden auch geologische Besonderheiten - wie z. B. Felsformationen, Abgrabungen mit besonderer geologischer Schichtung und Höhlen - als Naturdenkmale ausgewiesen. Sie werden aus wissenschaftlichen oder erdgeschichtlichen Gründen unter Schutz gestellt, wenn sie z. B. einen guten Einblick in den Aufbau und die Entwicklung des geologischen Untergrundes ermöglichen.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

### **5.4 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Bei Geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich nicht um großflächig geschützte Gebiete, sondern um einzelne Elemente der Landschaft (z. B. Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumreihen, Gehölzstreifen, Alleen, Ufergehölze, Obstbaumbestände, Quellen, Quellrinnen, Bäche, Bachuferstreifen, Stollen, Felsanschnitte, Steinbrüche).

Im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es zwei verschiedene Arten von geschützten Landschaftsbestandteilen, die nach folgendem Schema unterteilt werden:

Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen

Die Gebietsabgrenzung erfolgt für größere Bereiche, die landschaftlich reich strukturiert sind und viele schutzwürdige Landschaftsbestandteile enthalten. Der Schutz erstreckt sich auf alle im Gebiet vorhandenen Landschaftsbestandteile, ohne dass jedes einzelne Landschaftselement gesondert aufgezählt wird. Die festgesetzten Regelungen gelten dabei nicht für die Grünlandflächen, die zwischen den einzelnen geschützten Landschaftselementen liegen. Es handelt sich also um einen Gesamtschutz bestimmter Einzelobjekte in einem größeren Gebiet, ohne dieses insgesamt flächenhaft zu schützen.

## Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile (einzelne Objekte)

Der Schutz bezieht sich nur auf speziell genannte Einzelobjekte, die i.d.R. kleiner als ein Gebiet der Kategorie I sind. Die Festsetzungen gelten flächendeckend für das gesamte Objekt.

Ila - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen und sonstige Baum- oder Gehölzbestände

Ilb - Obstwiesen und -weiden

Ilc - Quellen, Quellrinnen, Bäche und Seifen

Ild - Stillgewässer

Ile - Bachläufe mit Randstreifen

Ilf - Felsbiotope und Stollen

Die Festsetzung von Geschützten Landschaftsbestandteilen soll zum Erhalt wichtiger Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum für viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten beitragen. Sie übernehmen nicht selten eine wichtige Rolle im Biotopverbund und erfüllen außerdem häufig eine ästhetisch wirksame Funktion.

### 5.5 Zweckbestimmungen für Brachflächen

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.

Durch die strukturelle Änderung in der Landwirtschaft sind in den letzten Jahren vor allem schlecht zu bewirtschaftende Flächen, wie z. B. feuchte Tallagen oder steile, nur von Hand zu bewirtschaftende Flächen, aus der Nutzung heraus gefallen. Diese nicht genutzten Flächen zeigen eine sehr große Artenvielfalt, wenn sie nicht länger als 10 - 15 Jahre brach liegen. Nach dieser Zeit nimmt der Artenreichtum häufig wieder ab. Um den derzeitigen Status annähernd zu halten, ist eine Pflegenutzung im Abstand von 3 - 5 Jahren erforderlich. Für einen Großteil dieser Flächen ist solch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung erstrebenswert. Sie sollte von Landwirten im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms durchgeführt werden.

Daneben gibt es Flächen, auf denen kleinräumig besondere ökologische Verhältnisse auftreten oder bereits eine Verbuschung eingesetzt hat. In vielen Fällen ist hier eine natürliche Entwicklung ohne eine Pflege oder Nutzung der Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen.

### 5.6 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Forstliche Festsetzungen sind landschaftsökologisch begründete, mit dem Forstamt abgestimmte, waldbauliche Vorgaben für einzelne, ökologisch bedeutsame bzw. ökologisch optimierbare Waldflächen in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile), die bei der künftigen Bewirtschaftung zu beachten sind.

Folgende forstliche Festsetzungen sind in den Landschaftsplänen enthalten:

- Wiederaufforstung mit Laubholz,
- Untersagung bestimmter Formen der Endnutzung (Kahlschlagverbot).

Die ökologisch wertvollsten Waldbereiche im Kreis Siegen-Wittgenstein bestehen ausschließlich aus Laubgehölzen, da natürlicherweise nur Laubbäume im Kreisgebiet vorkom-

men würden. Es handelt sich hier um Niederwälder der genutzten bzw. ehemaligen Hauberge, alte Buchenwälder, Feuchtwälder wie bachbegleitende Erlenwälder und Birkenbrüche sowie Edellaubholzwälder, bestehend aus Ahorn, Linde, Ulme u.a. Die Regelungen zur Wiederaufforstung im Landschaftsplan sollen sicherstellen, dass einige dieser Bereiche auch künftig mit Laubgehölzen bestockt werden. Wenn es aus Gründen des Naturschutzes und aus forstwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und erforderlich ist, können bis zu 20 % Nadelhölzer beigemischt werden.

Ebenso ökologisch sinnvoll ist der Verzicht auf Kahlschläge, da sie einen radikalen Eingriff in das Waldökosystem darstellen. Ziel sind stabile Wälder mit mehrstufigem Aufbau und unterschiedlichem Baumalter.

## **5.7 Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen**

Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen werden für einzelne Flächen festgesetzt. Konkrete Maßnahmen, sind z. B.

- Anpflanzung von Einzelbäumen, Hecken, Ufergehölzen  
Die Anpflanzungen werden zur landschaftlichen Optimierung und ökologischen Anreicherung der Landschaft durchgeführt.
- Beseitigung von Nadelholzbeständen
  - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland oder Brachflächen
  - Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände

Nicht selten werden Tallagen von Nadelholzbeständen geprägt. Diese wurden häufig auf ehemals als Grünland genutzten Flächen angelegt. Dort, wo die benachbarten Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, bietet sich die Umwandlung in Grünland an. Bei Tallagen, die bereits zum größten Teil mit Wald bestockt sind, ist eine Umwandlung in Laubholzbestände sinnvoll. Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbestockungen in besonders bedeutsamen Landschaftsräumen werden derzeit im Zusammenhang mit der Aufstellung von Landschaftsplänen durch den Kreis und das Land Nordrhein-Westfalen finanziert.

- Maßnahmen an Fischteichen
  - naturnahe Umgestaltung der Fischteiche
  - Entfernung der Fischteiche

In der Vergangenheit sind Fischteichanlagen häufig unmittelbar im Bachlauf angelegt worden. Sie stellen eine deutliche Entwertung der Lebensgemeinschaft „Bach“ dar, da sie eine erhöhte Wassertemperatur, geringeren Sauerstoffgehalt im Wasser, fehlende Strömung etc. bewirken. Sie sollten komplett beseitigt werden. Einige Teiche wurden in der Tallage unmittelbar neben dem Fließgewässer angelegt und stehen über einen Zu- und Abfluss mit dem Bach in Verbindung. Häufig stellen auch sie gravierende Eingriffe in Natur und Landschaft dar, so dass sie zu entfernen sind. Von ihnen können aber einige so umgestaltet werden, dass sie für eine Vielzahl von zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten eine hohe Bedeutung als Lebensraum erlangen.

- Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken

Es handelt sich um Bereiche, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Oberflächenstruktur stark geschädigt sind. Im Wesentlichen sind es alte Deponiestandorte und Abgrabungsflächen, die Landschaftsschäden darstellen. Um diese Schäden zu beseitigen, bedarf es in der Regel einer Einebnung und Anpassung an das Gelände, eventueller Initialpflanzungen sowie einer anschließenden natürlichen Entwicklung.

- sonstige Maßnahmen

- Entnahme von Bachverrohrungen
- Renaturierung von Bachabschnitten
- Renaturierung von Quellbereichen

Diese Maßnahmen können entscheidend zur Verbesserung des ökologischen Umfeldes beitragen. Da sie durchschnittlich mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden sind, wird die Realisierung in der Regel erst dann vorgenommen, wenn ohnehin eine Veränderung aufgrund anderer Maßnahmen gegeben ist.

- Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung, Anlage von Rastplätzen, Spiel- und Liegewiesen

In nicht ausreichend für die Erholung ausgebauten Landschaftsbereichen können solche Maßnahmen festgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Gründe des Naturschutzes (Arten- und Biotopschutz) diesen Erschließungsmaßnahmen entgegenstehen.

Entsprechende Maßnahmen wurden bisher in den Landschaftsplänen nicht festgesetzt.



Abbildung 3: Legende einer Festsetzungskarte



## **6. Die Entwicklungsziele für die Landschaft**

Die Entwicklungsziele legen als räumlich-fachliche Leitbilder großräumig das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung fest. Diese Ziele sind behördenverbindlich und damit von anderen Fachplanungsbehörden bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Dagegen entfalten sie keinerlei Wirkung gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Als Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächengestalt geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung und
5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Dazu kommt das Entwicklungsziel ‚Erhaltung bis zur baulichen Nutzung‘ welches für Flächen gilt, die im Flächennutzungsplan als bebaubare Flächen dargestellt sind und bis zur Realisierung von Bebauungsplänen in der derzeitigen Nutzung verbleiben. Vorrang genießt in solchen Bereichen aber eine künftige Bebauung.

Allen Entwicklungszielen ist gemein, dass sie der Erhaltung oder Verbesserung sowohl der ökologischen als auch der landschaftlichen Gegebenheiten dienen. Reich mit ökologisch wertvollen und landschaftlich prägenden Elementen ausgestattete Gebiete sollen in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben. Bestehende Gehölzgruppen, naturnahe Fließgewässer, Obstwiesen etc. sind z. B. solche prägenden Bestandteile, die zu erhalten sind.

Dagegen sind in weniger gut strukturierten Gebieten, wie z. B. ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen, begradigten Bachläufen, mit Nadelgehölzen überformten Bachtälern Maßnahmen einzuleiten, welche diese Landschaftsräume anreichern und ökologisch aufwerten.

## **7. Umsetzung des Landschaftsplanes**

Die Schutzausweisungen treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Somit gelten dann auch die jeweiligen Ver- und Gebote für die geschützten Bereiche.

Die Zweckbestimmungen für Brachflächen gelten ebenfalls unmittelbar nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes. Sind hier Maßnahmen erforderlich (Pfliegemahd, Entbuschung), so werden diese vom Kreis Siegen-Wittgenstein durchgeführt. Die Maßnahmen können auch auf den Eigentümer oder Pächter übertragen werden.

Die Durchführung der forstlichen Festsetzungen in den Schutzgebieten wird durch die zuständige Forstbehörde überwacht. Hier erfolgt bereits bei der Planaufstellung eine Abstimmung zwischen Forst- und Landschaftsbehörde.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch den Kreis Siegen-Wittgenstein selbst über einen längeren Zeitraum umgesetzt. Dies erfolgt auf Basis vertraglicher Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Flächen, in deren Rahmen dann auch evtl. Ausgleichszahlungen oder Entschädigungen festgelegt werden.

### **Der Ausgleich: Finanzielle Unterstützung bei Nutzungseinschränkungen**

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen der Gesellschaft zum Wohl der Allgemeinheit. Deshalb werden sie mit öffentlichen Mitteln gefördert. Sind mit den Schutz- ausweisungen oder der Umsetzung von Maßnahmen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einschränkungen der derzeitigen Nutzung verbunden, so kann er hierfür eine Entschädigung erhalten. Bei der Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsformen für landwirtschaftliche Flächen im Landschaftsplan können für diese Flächen Verträge auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises abgeschlossen werden. Der Bewirtschafter erhält dann eine jährliche Zuwendung.

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Naturschutzgebieten oder in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG können dem Bewirtschafter auf Antrag als Ausgleich 98 € pro Hektar und Jahr gezahlt werden (Stand: 2010), ohne dass hiermit Einschränkungen der derzeitigen Nutzung verbunden sind. Für Flächen in gemeldeten FFH-Gebieten gibt es ebenfalls Ausgleichszahlungen, deren Höhe von dem Schutzstatus abhängig ist (in Naturschutzgebieten oder Biotopen nach § 30 BNatSch i. V. m. § 62 LG bis zu 98 € pro Hektar und Jahr, in Landschaftsschutzgebieten bis zu 48 € pro Hektar und Jahr, wenn keine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet vorliegt bis zu 36 € pro Hektar und Jahr).

Die Anlage von Gehölzstrukturen und anderen Lebensräumen wird in der Regel durch eine einmalige Zahlung finanziell ausgeglichen.

---

## **Haben Sie noch Fragen, möchten Sie einen aktiven Beitrag leisten oder wünschen Sie noch weitergehende Informationen / Informationsmaterial?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Durch **Ihre** aktive Mitwirkung erhalten Natur und Landschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein eine neue Qualität. Nutzen Sie die Chance und tragen Sie mit Ihrem Engagement dazu bei, dass die Bedeutung der Landschaftsplanung verstanden und akzeptiert wird und mit ihr die alltägliche Selbstverständlichkeit „Landschaft“ von den Bürgerinnen und Bürgern bewusster wahrgenommen wird.

Zusätzliche Informationen zur Landschaftsplanung enthalten folgende weitere Informationsschriften:

- Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein - Fragen & Antworten,
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaftsplanung,
- Entwicklungskarte - behördenverbindlicher Teil der Landschaftsplanung

Alle Broschüren zur Landschaftsplanung sollen als gemeinsame Information Inhalte und Auswirkungen des Landschaftsplanes transparenter machen.

Diese sowie folgende zusätzlich erläuternden Faltblätter

- Geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 62 Landschaftsgesetz,
- Beseitigung von Fehlbestockungen,
- Quellen und Fließgewässer im Kreis Siegen-Wittgenstein,
- Die Pflege von Hecken,
- Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein

können kostenlos beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Untere Landschaftsbehörde, 57069 Siegen, postalisch oder durch eine E-Mail an [ulb@siegen-wittgenstein.de](mailto:ulb@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter der Adresse [www.siegen-wittgenstein.de/umweltamt/ulb](http://www.siegen-wittgenstein.de/umweltamt/ulb) und dann unter dem Menüpunkt <publikationen> für Sie bereit.

Kreis Siegen-Wittgenstein  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Koblenzer Straße 73  
57072 Siegen  
Tel.: 0271 333-0  
Fax: 0271 333-1860

### Sachbearbeitung Landschaftsplanung:

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Telefon-Nummer</b>	<b>E-Mail</b>
Lioba Engemann (nur mo + di)	0271 333-1838	<a href="mailto:l_engemann@siegen-wittgenstein.de">l_engemann@siegen-wittgenstein.de</a>
Michael Gertz	0271 333-1839	<a href="mailto:m_gertz@siegen-wittgenstein.de">m_gertz@siegen-wittgenstein.de</a>
Tim Hellinger	0271 333-1819	<a href="mailto:t_hellinger@siegen-wittgenstein.de">t_hellinger@siegen-wittgenstein.de</a>